



# „WALDWERK“ e.V.

## Satzung des Vereins „Waldwerk“ e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Waldwerk“ e.V..  
Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Förderung der Bildung durch die Einrichtung, Förderung und fachliche Begleitung des ehemaligen Wasserwerks in Frankfurt-Griesheim, unter besonderer Berücksichtigung einer waldschonenden Nutzung.

Die Aufgaben sind insbesondere:

1. Einrichtung eines Waldzentrums als ein Umweltbildungs-, Kultur- und Begegnungszentrum im Frankfurter Grüngürtel.
2. Unterstützung bei der Umsetzung und Vermittlung des Landschafts- und Naturschutzes, des Naturverständnisses für wertvolle Lebensräume insbesondere des Nidda-Auenwaldes
3. Vermittlung regionaltypischer Besonderheiten der traditionellen und historischen Nutzung durch Wald- und Wasserwirtschaft.
4. Begleitung der inhaltlichen, umweltpädagogischen, forschenden, organisatorischen und weiteren Arbeit des Waldzentrums.
5. Das „Waldwerk“ fungiert weiterhin als Zentrale für Aktionen zum Naturschutz, der Landschaftspflege und des Naturverständnisses durch Vermittlung von forstlich-ökologischen und geschichtlichen Zusammenhängen (*Via Regia, Heidenschloß*).
6. Förderung der Bildung rund um das Thema Natur- und Waldschutz; sowie der historischen Entwicklung der lokalen angrenzenden Kulturlandschaft.
7. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu diesen Themen.
8. Naturschutzfachliche Pflege und Betreuung der Liegenschaft.

Die oben genannten Zwecke zur Förderung der Bildung sollen insbesondere durch Ausstellungen, Vorträge, Seminare und Führungen zu den Themen Wald- und Naturschutz für alle Altersgruppen, und die Gestaltung des ehemaligen Wasserwerks erreicht werden.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur bis zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Die Mitgliedschaft erlischt wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens zum 31. März bezahlt ist. Es erfolgt vorher eine Mahnung.

4. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

#### **§ 5**

##### **Aufgaben und Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, zur und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.
3. Anträge von Mitgliedern an den Vorstand sind diesem schriftlich einzureichen. Sie werden in der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt. Der Vorstand kann den Antragsteller zu der Sitzung, in der sein Antrag behandelt wird, einladen. Der Vorstand beschließt, ob er selbst über den Antrag entscheidet oder ihn der Mitgliederversammlung vorlegt.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.

#### **§ 7**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat
- d) Revisoren / Revisorinnen

#### **§ 8**

##### **Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vorstandsmitglieder aus Vereinen und Verbänden haben in der Mitgliederversammlung eine eigene Stimme.
2. Juristische Mitglieder benennen eine ständige stimmberechtigte Person und einen Stellvertreter. Die Benennung muss bis 4 Wochen vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung erfolgt sein.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisoren und des Fachbeirates

Beschlussfassung und eventuelle Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Revisoren und Entlastung des Vorstands

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versendung der Einladungen und Protokolle kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Wenn ein anwesendes Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden

9. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Redaktionelle Satzungsänderungen, deren Notwendigkeit aus nachweislichen Forderungen oder Auflagen des Registergerichtes oder des Finanzamtes resultieren, werden mittels Vorstandsbeschlusses durchgeführt.

10. Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der **Gesamtvorstand** besteht aus  
dem / der Vorsitzenden  
dem / der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin  
dem Schriftführer / der Schriftführerin  
**und bis zu 5** Beisitzer / innen

2. **Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:**

1. der / die Vorsitzende
2. der / die stellvertretende Vorsitzende
3. der / die Schatzmeister/in

**Der geschäftsführende Vorstand wird durch zwei, der unter Punkt 1 - 3 genannten Mitglieder des Vorstands vertreten.**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Verein wird durch die abgegebene Willenserklärungen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung geregelt sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Leitung des Vereines

Abwicklung der Geschäfte des Vereines

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder bei einer Sitzung anwesend sind.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, können die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, bis zur Durchführung von Neuwahlen, ein Mitglied des Gesamtvorstandes für das Amt berufen.

6. Kann ein Vorstandsamt nicht durch eine Wahl besetzt werden, kann der Gesamtvorstand ein Mitglied des Gesamtvorstandes für das Amt berufen.

7. Der Vorstand konkretisiert seine Arbeitsweise in einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben, die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins dient, an eine ehrenamtliche oder hauptamtliche Geschäftsführung delegieren.

9. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

10. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung vorher schriftlich abgegeben haben und diese der Versammlung vorliegt.

11. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung in alternierender Folge für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung im Amt.

Bei den ersten Wahlen werden folgende Positionen als **Wahlfolge II** nur für ein Jahr besetzt:

a. stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende

b. bis zu drei Beisitzer/ Beisitzerinnen

c. ein Revisor / eine Revisorin

In der nächsten Jahreshauptversammlung werden die unter a., b. & c. aufgeführten im Wechsel mit den anderen bis zu fünf Vorstandsmitgliedern ebenfalls für jeweils zwei Jahre gewählt.

## **§ 10**

### **Der Fachbeirat**

1. In den Fachbeirat können von der Mitgliederversammlung bis zu 13 Personen bestellt werden, die durch ihre besondere Eignung die Arbeit des Vereins unterstützen können.

Der Fachbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Fachbeirat berät die übrigen Organe des Vereins in allen fachlichen Angelegenheiten. Er ist in seinen Beschlüssen unabhängig von den übrigen Organen des Vereins.

Er kann Empfehlungen für den Vorstand und die Mitgliederversammlung aussprechen.

3. Der Beirat konkretisiert seine Arbeitsweise in einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Revisoren**

Die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren im Wechsel zu wählenden zwei Revisoren / Revisorinnen prüfen einmal jährlich das Kassenwesen.

Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Diese Satzung beruht auf den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung vom 20.01.2023.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt a.M. am **02.03.2023** in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22.01.2023